

Vereinsatzung

des PBC Phoenix Büttelborn e.V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Pool-Billard-Club Phoenix Büttelborn e.V. in der Kurzform PBC Phoenix genannt.
Der Sitz ist in Büttelborn.
Er wurde am 27.02.2004 gegründet und ist unter der VR Nr. 51232 beim Registergericht in 64224 Darmstadt eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Sports durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen des Pool Billards.
 - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Förderung der Jugend
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3. Vereinsmitglieder

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ehrenmitglieder können vom Vorstand des Vereins mit dessen 2/3 Mehrheit gewählt werden. Es gelten für sie die Regelungen aus § 5. Abs. 4).

§ 4. Aufnahme

1. Aufgenommen werden können alle Personen, ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität, Rasse, Geschlecht oder Religion.
2. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.
3. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Anmeldung erforderlich.
4. Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird eine Probezeit von drei Monaten festgelegt. Weitere Aufnahmebestimmungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 5. Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Beiträge werden per Lastschrift zum 1. jedes Monats im Voraus vom Verein abgebucht.
3. Für zu spät gezahlte Beiträge kann ein Säumniszuschlag erhoben werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
5. Der Vorstand behält sich vor, einzelnen Mitgliedern auf Beschluss den Beitrag zu ermäßigen.

§ 6. Mitgliederpflichten und Rechte

1. Die Mitglieder sind neben der Beitragszahlung verpflichtet:
 - Ziele und Vorhaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - die Satzung, Geschäftsordnung, Beschlüsse und Weisungen einzuhalten und deren Bestimmungen gemäß zu handeln.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Geschäftsordnung fest.
3. Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Voll geschäftsfähige Mitglieder sind in den Vorstand wählbar.
4. Im Rahmen der Satzung des Vereins haben alle Mitglieder das Recht am Vereinsleben teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden die von Ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar. Dies gilt auch für finanzielle Schäden die dem Verein entstehen, wie z.B. Bußgeldauflagen.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die schriftliche Austrittserklärung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende einzureichen.
2. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.
3. Durch den eigenen Tod.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
5. Durch Ausschluss, siehe § 8

§ 8. Ausschluss

1. Der Vereinsvorstand ist mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder berechtigt, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen.

Der Ausschluss kann in folgenden Fällen ausgesprochen werden:

- a. Wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnungen mit Beitragszahlungen im Verzug bleibt.
 - b. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Geschäftsordnung.
 - c. Bei grob unsportlichem Verhalten.
 - d. Wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder den Namen des Vereins im Rahmen unrechtmäßiger Handlungen benutzt.
 - e. Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.
2. Dem Auszuschliessenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschliessenden schriftlich mit Begründung per Einschreiben persönlich zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschliessende innerhalb von 14 Kalendertagen Einspruch erheben. Woraufhin vom Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, die innerhalb von 4 Wochen abzuhalten ist, in der die anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss entscheiden. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Kalendertage und beginnt mit dem Tag der Zustellung des Ausschlussbeschlusses. Die folgende Regelung gilt nur bei einem endgültigen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Die Kosten die im Zusammenhang mit dem Ausschluss dem Verein entstehen, können dem Auszuschliessenden in Rechnung gestellt werden. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Der Ausschluss erhält mit sofortiger Wirkung Gültigkeit.

§ 9. Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- den Geschäftsbericht des Vorstands entgegenzunehmen
- den Vorstand zu entlasten
- den Kassenvwart zu entlasten
- die Kassenprüfer zu entlasten
- den Vorstand neu zu wählen
- die Kassenprüfer zu wählen
- die Satzung zu ändern
- die Anträge zu besprechen und ggf. darüber abzustimmen

§11. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Quartals, nach Abschluss des Geschäftsjahres, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen, oder das Interesse des Vereins es erfordert.

§12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor derselben schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handaufheben. Sie erfolgt für jedes Amt gesondert. Auf Antrag eines Mitgliedes und mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der erschienenen Mitglieder haben die Vorstandswahlen geheim zu erfolgen.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, Beschlüsse müssen wörtlich festgehalten sein. Dieses Protokoll ist auf Anfrage beim Vorstand einzusehen und wird wie alle Protokolle vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
4. Eine ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

§13. Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - dem Schatzmeister

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zu den oben genannten Vorstandsmitgliedern außerdem an:

- der Schriftführer
- die Beisitzer (deren Anzahl in der Geschäftsordnung bestimmt wird)

2. Die Vorstandsmitglieder werden vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit seinem Stellvertreter vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist die Mitgliederversammlung mit dem Vorschlag nicht einverstanden, so kann sie mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder ein anderes Vereinsmitglied als Vorstandmitglied benennen und wählen.
3. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitglieds beträgt ein Jahr.
4. Die Vertretung der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der 1. Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstands einen Stellvertreter ernennen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch amtiert.

§14. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§15. Ordnungen

1. Der Vorstand beschliesst und verändert mit einfacher Stimmenmehrheit die Geschäftsordnung des Vereins.
2. Ausserdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Diese aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§16. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Es werden mindestens drei Mitglieder zu Liquidatoren ernannt.
3. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Büttelborn zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17. Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21.03.2010 laut Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung.